

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.07.2018

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.3-1/18

Nummer:

Z-56.313-100

Geltungsdauer

vom: **20. Juli 2018**

bis: **20. Juli 2020**

Antragsteller:

Remmers GmbH

Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönigen

Gegenstand dieses Bescheides:

Dämmschichtbildende Beschichtung "Brandschutz" zur Ausrüstung von Vollholz und Holzwerkstoffplatten und deren Verwendung als schwerentflammbare Baustoffe

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dämmschichtbildenden Beschichtung (Feuerschutzmittel), "Brandschutz" genannt, für die Ausrüstung und Verwendung von Vollholz, Massivholzplatten und Holzwerkstoffplatten als Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} mit dem Decklack "Brandschutz-Schutzlack".

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildende Beschichtung darf aufgebracht werden auf:

- Vollholz und Massivholzplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, einer Rohdichte > 400 kg/m³ und einer Dicke ≥ 10 mm;
- Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, einer Rohdichte ≥ 690 kg/m³ und mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, wenn ein duroplastischer Leim verwendet wurde;
- Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, mit einer Rohdichte ≥ 450 kg/m³ und mit einer Dicke ≥ 12 mm.

1.2.2 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist allseitig auf die zu schützenden Baustoffe aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.

1.2.3 Die dämmschichtbildende Beschichtung muss stets in Kombination mit dem Decklack "Brandschutz-Schutzlack" verwendet werden, der nach der Ausrüstung der Baustoffe gemäß Abschnitt 1.2.1 nachträglich auf deren Oberfläche aufzubringen ist.

1.2.4 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} dürfen die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.5 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die oben genannten Baustoffe mit der dämmschichtbildenden Beschichtung verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Baustoffe sind zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist eine streichfähige, farblose organische Dispersion, die bei Feuer und Strahlungshitze eine wärmedämmende Schaumschicht auf der zu schützenden Oberfläche bildet.

- | | | |
|---|------------------------|--|
| 1 | DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 2 | Anmerkung: | Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen. |
| 3 | DIN EN 13986:2015-06 | Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung |
| 4 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe |

Die Rohdichte der dämmschichtbildenden Beschichtung "Brandschutz" muss $1,33 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss ca. 63 Gew.-% betragen.

- 2.1.2 Der Decklack "Brandschutz-Schutzlack", auf Lösungsmittelbasis muss eine farblose Flüssigkeit sein. Die Rohdichte muss $0,95 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss ca. 48 Gew.-%, betragen.
- 2.1.3 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz, Massivholzplatten und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11, und nach den Zulassungsgrundsätzen⁵ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- 2.1.4 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Bauprodukte glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁶ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.
- 2.1.5 Die Zusammensetzungen der dämmschichtbildenden Beschichtung und des Decklacks müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Beschichtung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die dämmschichtbildende Beschichtung ist so zu verpacken, zu transportieren und zu lagern, dass sie nicht in den Boden, ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen kann.

Die Hinweise im Technischen Merkblatt des Herstellers der dämmschichtbildenden Beschichtung sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Gebinde der Bauprodukte, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.313-100
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁷
- Brandverhalten von ausgerüstetem Holz, Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz: schwerentflammbar - Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 bei Beachtung der Auftragsmengen; nicht glimmend

⁵ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

⁶ DIN 4102-16:2015-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

⁷ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Beschichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Beschichtung eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁸, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁸ Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen/Notifizierte Stellen -> LBO -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe Mai 2017

⁹ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung und die Zulassungsgrundsätze⁵ sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist mindestens einmal während der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung das Glimmverhalten gemäß Abschnitt 2.1.4 zu prüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schwerentflammbare Baustoffe.

3.2 Ausführung

3.2.1 Vor Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.

3.2.2 Bei Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtung und des Decklacks sind die Bestimmungen in Abs. 1.2 sowie die Ausführungsvorschriften des Herstellers zu beachten.

3.2.3 Auf die zu schützenden Oberflächen der Baustoffe entsprechend Abschnitt 1.2 müssen folgende Auftragsmengen der dämmschichtbildenden Beschichtung aufgebracht werden:

- $\geq 300 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz, Massivholzplatten, Bau-Furniersperrholz und Flachpress-Holzspanplatten (jeweils $d \geq 12 \text{ mm}$) bzw.
- $\geq 350 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz und Massivholzplatten (jeweils $d \geq 10 \text{ mm}$ bis $< 12 \text{ mm}$).

3.2.4 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe gemäß Abschnitt 1.2 sind abschließend mit dem Decklack "Brandschutz-Schutzlack" mit einer Auftragsmenge von $\leq 50 \text{ g/m}^2$ zu beschichten.

3.2.5 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe sind bis zu ihrem Einbau so zu lagern, dass sie vor der Witterung geschützt sind.

3.2.6 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe dürfen direkt auf bzw. im Abstand von $\geq 40 \text{ mm}$ zu Untergründen aus massiv mineralischen Baustoffen oder nichtbrennbaren Dämmstoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1⁴ oder Klasse A1 bzw. A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, nicht glimmend; $d \geq 50 \text{ mm}$; $\rho \geq 35 \text{ kg/m}^3$) verwendet werden.

Zu allen anderen, flächig angrenzenden Baustoffen ist ein Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ einzuhalten.

Eine ggf. erforderliche, stab- oder punktförmige Unterkonstruktion muss aus Holzlatten oder Metallprofilen bestehen.

Die Befestigung der mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe auf diesen Untergründen bzw. der Unterkonstruktion muss mit nichtbrennbaren, mechanischen Befestigungsmitteln erfolgen.

Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe sind an Fugen miteinander stumpf zu stoßen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer, der die dämmschichtbildende Beschichtung (einschließlich Decklack) ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte dämmschichtbildende Beschichtung (einschließlich Decklack) und der Einbau der damit ausgerüsteten Baustoffe nach Abschnitt 1.2 den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen¹⁰ (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 1). Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Schwerentflammbarkeit der mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe aus Holz und/oder Holzwerkstoffen ist nur nachgewiesen, wenn sie nach ihrem Einbau dauerhaft gegen Regen und Feuchtigkeit geschützt sind (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.).

Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe dürfen keiner mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

¹⁰ Siehe Muster-Bauordnung (MBO), §16a Abs.5 (s. www.is-argebau.de), bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern

MUSTER

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände** hergestellt hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....

- Art der ausgerüsteten Baustoffe (Vollholz, Massivholz- bzw. Holzwerkstoffplatten) und Beschreibung der damit ausgeführten Bauart

.....

Anwendung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung
Nr. Z-56.313-100

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-56.313-100 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) verarbeitet und eingebaut wurde(n).

.....

(Ort, Datum)

.....

(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Dämmschichtbildende Beschichtung "Brandschutz" zur Ausrüstung von Vollholz und Holzwerkstoffplatten und deren Verwendung als schwerentflammbare Baustoffe

Anlage 1

Muster für die Übereinstimmungserklärung